

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



14.09.2020

**Beschlussantrag Nr. : 115-2020**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Oberbürgermeister  
**Verantwortlich für die Umsetzung:** SB Stadtplanung  
**Budget / Produkt:** 41/ 51.10.01

## Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Wolfen	30.09.2020			
Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss	07.10.2020			
Stadtrat	14.10.2020			

## Beschlussgegenstand:

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB 05-2020wo "Humboldtcarré" im Ortsteil Stadt Wolfen, Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss

## Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes 05-2020wo „Humboldtcarré“ im Ortsteil Stadt Wolfen für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1.6227 m<sup>2</sup>. Zur Umsetzung der Ziele der Stadt Bitterfeld-Wolfen, ist ein Bebauungsplan aufzustellen und ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen.
2. den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Im Planverfahren wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Im FNP ist für das Plangebiet bereits eine Wohnbaufläche vorgesehen.
3. den Entwurf des Bebauungsplanes 05-2020wo „Humboldtcarré“ im Ortsteil Stadt Wolfen in der Fassung vom August 2020 zu billigen.
4. den Entwurf (Anlage 2), die textlichen Festsetzungen (Anlage 3) und die Begründung (Anlage 4) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Parallel dazu werden gemäß §§4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sowie von den Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Planentwurf eingeholt.

**Begründung:**

Für das Plangebiet wurde 2006 der vorhabenbezogene Bebauungsplan 04/2006 "Wohngebiet zwischen Humboldtstraße / Fritz-Weineck-Straße" erstellt. Dieser trat am 17.08.2012 in Kraft. Es war beabsichtigt, eine 2-3geschossige Wohnbebauung einschließlich einer neuen Erschließungsstraße zu errichten. Leider kam es nur zur teilweisen Umsetzung, es wurden nur wenige Gebäude errichtet.

Der Vorhabenträger hat sich von dem Vorhaben zurückgezogen und die Flächen veräußert. Die mögliche Bebauung soll jetzt neu strukturiert werden. Deshalb ist eine Neuplanung erforderlich. Vorgesehen ist eine mehrgeschossige Wohnbauung, die Verkehrsführung wird geändert. Die Aufhebung des Bebauungsplanes 04/2006 "Wohngebiet zwischen Humboldtstraße / Fritz-Weineck-Straße" ist nicht erforderlich, da mit der Überplanung die jeweils aktuelle Fassung gilt.

**Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):**

Baugesetzbuch, Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst  
(Beschlussnummer-Jahr)?**

**117-2020 vorgesehen im StaBVA am 07.10.2020, städtebaulicher Vertrag**

**Welche Beschlüsse sind**

**a) zu ändern?** keine

**b) aufzuheben?** keine

**(Beschlussnummer-Jahr)?**

**Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)**

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

**Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:**

**a) Untersachkonten:**

**b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):**

**c) Betrag in € einmalig:** keine

**d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:** keine

Die Finanzierung wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

---

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **115-2020**

**Anlagen:**

Anlage 1 Geltungsbereich

Anlage 2 Planzeichnung

Anlage 3 textl. Festssetzungen

Anlage 4 Begründung

Anlage 5 Artenschutzbericht

Anlage 6 Bebauungskonzept